

DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTS MÜNCHEN
80097 München Telefon (089) 5597-02



Gz.: 3735 a E – 280/2006

München, 29. Dezember 2011

Telefon: (089) 5597 - 2458

Telefax: (089) 5597 - 3575

Zimmer: 4.01

Oberlandesgericht München, 80097 München

Herrn
Florian Stoll
Safferlingstraße 10
80634 München

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
hier: Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Stoll,

die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes, das unter anderem Grundlage für die Anerkennung Ihrer Gütestelle und Ihrer Verfahrensordnung ist, war zuletzt bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Die Befristung der Geltungsdauer wurde nun mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 aufgehoben, d.h. die Geltungsdauer des Bayerischen Schlichtungsgesetzes auf unbefristete Zeit verlängert.

Das Änderungsgesetz wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 25 vom 27. Dezember 2011, Seite 713 veröffentlicht. Änderungen des Schlichtungsgesetzes erfolgten mit diesem Gesetz ansonsten nicht. Der vollständige Gesetzestext kann im Internet unter: www.justiz.bayern.de – *Ministerium – Gesetzgebung – Aktuelle Gesetze* eingesehen werden (die jetzige Aktualisierung erst nach dem 1. Januar 2012).

Zur Umsetzung der am 21. Mai 2008 verabschiedeten Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vor. Der Entwurf sieht eine Änderung

Hausanschrift:
Verkehrsverbindungen:

Prielmayerstraße 5, 80335 München
U-Bahn S-Bahn Straßenbahn Bus Deutsche Bahn AG
U-Bahn S-Bahn Straßenbahn

Haltestelle Hauptbahnhof
Haltestelle Karlsplatz (Stachus)

Bankverbindung:
Bitte bei allen Einzahlungen das Geschäftszeichen und den Verwendungszweck angeben
Internet: <http://www.justiz.bayern.de/olgm>

Bayerische Landesbank München, Bankleitzahl 700 500 00, Konto 24919

29-DEZ-2011 12:03

OLG Mü.

+49 89 55973701

S.02

- 2 -

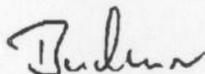
des § 15 a EGZPO nicht vor. Von der umzusetzenden EU-Richtlinie ist somit § 15 a EGZPO und damit das BaySchlG, soweit derzeit absehbar, nicht betroffen.

Soweit ich die Anerkennung Ihrer Gütestelle im Hinblick auf die bisherige Geltungsdauer des BaySchlG bis zum 31. Dezember 2011 befristet hatte, hebe ich diese Befristung hiermit auf.

Sofern Sie die Tätigkeit als Gütestelle nicht mehr ausüben oder wenn Sie in Zukunft diese Tätigkeit einstellen, bitte ich, mir dies anzuzeigen. Ansonsten wünsche ich Ihnen für Ihre weitere Arbeit in diesem Bereich alles Gute und im Interesse der Rechtspflege viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Buchner
Richter am Oberlandesgericht